



Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Nachname

Vorname(n)

Geburtsdatum und Ort

Rufnamen bitte unterstreichen

Geschlecht

männlich weiblich

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

Religion/Konfession

Teilnahme am Religionsunterricht

ja nein

Migrationshintergrund, falls vorhanden

Geburtsland Schüler/in

Geburtsland Mutter

Geburtsland Vater

Verkehrssprache in der Familie

Zuzugsjahr

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten (bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich)

Mutter, sofern erziehungsberechtigt

Nachname

Vorname(n)

Adresse (falls abweichend von Schüler/in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer priv.

Mobilnummer

Telefonnummer dienstlich

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Vater, sofern erziehungsberechtigt

Nachname

Vorname(n)

Adresse (falls abweichend von Schüler/in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer priv.

Mobilnummer

Telefonnummer dienstlich

E-Mail

Staatsangehörigkeit



Gymnasium Rheindahlen

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufen I und II



Sonstige Sorgeberechtigte (z.B. Verwandte, gesetzlicher Vormund, Jugendamt. Ein Nachweis ist erforderlich.)

Name

Vorname

Adresse (falls abweichend von Schüler/in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer priv.

Mobilnummer

Telefonnummer dienstlich

E-Mail

Notfallkontakte

Name und Verhältnis (Oma, Onkel, Nachbar etc.)

1.

Telefonnummer

1.

2.

2.

3.

3.

4.

4.

Grundschulbesuch des Schülers/der Schülerin

Einschulungsjahr

Einschulungsart

vorzeitig normal zurückgestellt

Name der Grundschule

Schulformempfehlung

GY/GS RS/GY RS

Wiederholte Jahrgänge

HS/RS HS

Dortige Klasse und Klassenlehrer/in

Übersprungene Jahrgänge

Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (HSU):

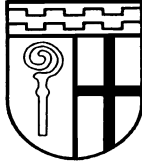
Anmeldung zu besonderen Angeboten des Gymnasiums Rheindahlen

Sportfördergruppe (ab Klasse 5)

Streicherklasse (ab 2. Halbjahr/Klasse 5)

Die Schüler/innen einer Grundschulklasse bleiben grundsätzlich zusammen! Davon abweichende

Wünsche zur Klassenbildung können hier vermerkt werden:



Gymnasium Rheindahlen

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufen I und II



Grund für die Wahl unserer Schule

Nächstgelegende Schule

Geschwister an der Schule

Sonstige Gründe

Hinweise

Zweitwunsch-Schule

Im Gebiet eines Schulträgers, z.B. der Stadt Mönchengladbach, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Schulleitung, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde zusammenarbeiten, um in **derselben Schulform** auf gleichmäßige Klassenstärken hinzuwirken. Können von einer Schule nicht alle angemeldeten Schüler/innen aufgenommen werden, erfolgt eine Verweisung an diejenigen Schulen, die noch über freie Aufnahmekapazitäten verfügen. Die grundsätzliche Wahlfreiheit der Eltern bezieht sich auf die Auswahl der Schulform; die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind durch schulrechtliche Vorgaben konkretisiert. Nähere Erläuterungen finden Sie in der Informationsbroschüre „Allgemeinbildende weiterführende Schulen“.

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass mit dieser Anmeldung noch nicht über die Aufnahme meines/unseres Kindes an dieser Schule entschieden ist. Für den Fall, dass mein/unser Kind an dieser Schule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden kann, bin ich damit einverstanden, dass meine Anmeldung an die Schule meines Zweitwunsches weitergeleitet wird.

Als Zweitwunsch gebe ich die nachfolgende Schule an: _____
Name der Zweitwunsch-Schule

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir ohne Angabe eines Zweitwunsches im Falle einer Nichtaufnahme meines/unseres Kindes gemeinsam mit dem „Nichtaufnahmebescheid“ der Schule auch den Anmeldeschein zurückerhalte und eine nochmalige Anmeldung meines/unseres Kindes an einer noch aufnahmefähigen Schule vornehmen muss.

Verarbeitung personenbezogener Daten

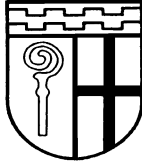
Welche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Dateien oder Akten verarbeiten dürfen, ist in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) festgelegt. Die VO-DV I regelt unter anderem auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel und bestimmt die Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten. Die VO-DV I enthält Vorgaben zur Datensicherheit und regelt die Auskunfts- und Berichtigungsansprüche sowie das Akteneinsichtsrecht von Schülerinnen, Schülern und Eltern.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Änderungen werde ich der Schule umgehend mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

(Für die Anmeldung genügt die Unterschrift eines Elternteils. Nach § 1686 BGB ist dieser Elternteil verpflichtet, das andere sorgeberechtigte Elternteil über die Anmeldung und schulische Belange zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Dies gilt insbesondere, wenn beide Elternteile getrennt leben oder geschieden sind.)



Gymnasium Rheindahlen

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufen I und II



Name und Vorname des Schülers/der Schülerin _____

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos auf der Homepage und in Publikationen des Gymnasiums Rheindahlen Im Rahmen von Schulveranstaltungen werden von Ihren Kindern oft Fotos oder Videos gemacht, die unser vielfältiges Schulleben widerspiegeln (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, Wettbewerbe, Klassenfahrten) und eine schöne Erinnerung an besondere Ereignisse in der Schulzeit sind. Dabei kommt es häufig vor, dass nicht nur ein Panorama aufgenommen wird, sondern dass Ihre Kinder im Fokus des Bildes stehen.

Da wir unserer gesamten Schulgemeinschaft Einblicke in solche Veranstaltungen geben und zudem auch diesen Teil unseres Schullebens der Öffentlichkeit präsentieren möchten, würden wir die dort aufgenommenen Fotos oder Videos gern auf unserer Homepage, in den sozialen Medien (z. B. Facebook, Instagram), der Presse und auch in anderen Schulpublikationen veröffentlichen, wie z.B. im Jahresbericht, im Schulbrief oder Informationsflyern für die Grundschulen, allerdings ohne Nennung der Namen Ihrer Kinder in der Bildunterschrift.

Deshalb bitten wir Sie hiermit um Ihr Einverständnis, Fotos oder Videos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, zu oben genanntem Zweck verwenden zu dürfen. Selbstverständlich ist es Ihre freie Entscheidung, uns Ihr Einverständnis zu geben oder auch nicht. Auch können Sie Ihre Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Ihrem Kind entstehen dadurch keine Nachteile.

Ich erlaube die Veröffentlichung von Bildern und Videos meines Kindes auf folgenden Medien:

NICHT Zutreffendes bitte streichen.

auf der Homepage

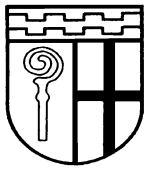
in der Presse

in Social Media (z. B. Facebook, Instagram etc.)

in Schulpublikationen

Ort und Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Merkblatt für die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder „Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien“

Gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung darf eine Schülerin / ein Schüler vor und im Anschluss an Ferien nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. (Ein dringender Fall liegt nicht vor, wenn ein günstigerer Flug in Anspruch genommen werden kann).

Jede Familie muss deshalb ihre Urlaubsplanung mit der allgemeinen Ferienordnung für das Land Nordrhein-Westfalen abstimmen.

Wenn ein Kind vor oder im Anschluss an Ferien erkrankt, wird empfohlen, den Arzt aufzusuchen, da in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden kann.

Sollte es dennoch zu unentschuldigten Fehltagen vor oder im Anschluss an Ferien kommen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Ferien eigenmächtig verlängert wurden, wird die Schule die Schulaufsichtsbehörde hierüber informieren. Von dort wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht verstößt gegen § 126 Schulgesetz und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu **1.000,--Euro** geahndet werden kann.

Freistellungen und Beurlaubungen vom Unterricht

In Deutschland herrscht **Schulpflicht**. Daher sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Bei Krankheit oder nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen kann das Fehlen des Schülers oder der Schülerin **im Nachhinein entschuldigt** werden, in allen anderen Fällen ist rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche) vorher ein **Antrag auf Freistellung vom Unterricht** einzureichen. Anträge auf Freistellung – sei es, dass sie nur eine Stunde oder mehrere Tage umfassen – werden ausschließlich von den Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülerinnen oder Schüler und nur über die Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht und von dieser entweder selbst entschieden (Freistellungen bis zu einem Tag) oder an die Schulleitung weitergeleitet (Freistellung ab zwei Unterrichtstagen). Bitte verwenden Sie hierfür unbedingt das Formular *Antrag auf Freistellung vom Unterricht*. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien** ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Beurlaubung nicht den Zweck erfüllt, die Ferien zu verlängern. Bei Erkrankung des Kindes unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist daher ein ärztliches Attest beizubringen. Ein Antrag auf längerfristige Beurlaubung vom Unterricht z.B. für **Auslandsaufenthalte** kann formlos nach Rücksprache mit der Schulleitung gestellt werden. Nachfolgend finden Sie wichtige Gründe für ein Fehlen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht. Sollte ein spezieller Fall nicht erwähnt

werden, halten Sie bitte Rücksprache mit der Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Schulleitung:

AKUTER ARZTBESUCH

Ein Arztbesuch im Akutfall ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

BEERDIGUNG

Für die Beerdigung eines Familienmitglieds kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss so früh wie möglich der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis reicht eine einfache Todesanzeige.

BRAUCHTUMSPFLEGE

In den Bereich Brauchtumspflege fallen z.B. Schützenfeste oder Karneval. Für diese Fälle kann Schülerinnen und Schülern, die sich in entsprechenden Vereinen engagieren, auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Vereins mit Namen und Termin vorzulegen.

ERSTKOMMUNION

Für die Feier der Erstkommunion eines Geschwisterkindes kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine

Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis wird mit dem Antrag das Informationsschreiben der Kirche mit Namen und Termin vorgelegt.

FÜHRERSCHEINPRÜFUNG

Für das Ablegen der Führerscheinprüfung kann auf Antrag eine Freistellung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis einzureichen, dass die Prüfung zwingend während der Unterrichtszeit stattfinden muss. Fahrstunden müssen ausnahmslos auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden, eine Freistellung ist hier nicht möglich.

GEPLANTER ARZTBESUCH

Arztbesuche sind prinzipiell in die unterrichtsfreie Zeit zu legen und dürfen nur im Ausnahmefall zu Unterrichtszeiten erfolgen. In diesem Fall muss ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden, auch wenn nur ein Teil des Unterrichtstages betroffen ist. Als Nachweis wird im Nachhinein eine Bescheinigung des Arztes über den Zeitraum der Anwesenheit in der Praxis vorgelegt.

KONFIRMATION

Für die Feier der Konfirmation des Schülers/ der Schülerin oder eines Geschwisterkindes kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung

vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis wird mit dem Antrag das Informationsschreiben der Kirche mit Namen und Termin vorgelegt.

KRANKHEIT DES SCHÜLERS/ DER SCHÜLERIN

Ein Erziehungsberechtigter informiert die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch und gibt die Dauer der Erkrankung an. Bei Überschreitung der angegebenen Dauer muss ein erneuter Anruf erfolgen. Das Sekretariat ist ab 7.30 Uhr besetzt, davor ist der Anrufbeantworter eingeschaltet. Krankmeldungen können nicht per E-Mail erfolgen. Nach Rückkehr erfolgt eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes (hier: Krankheit) für die Abwesenheit.

RELIGIÖSE FESTE

Für Feste nicht christlicher Religionen kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

SPORTVERANSTALTUNGEN

Für sportliche Wettkämpfe oder Trainingslager kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Informationsschreiben/ eine Einladung des Sportvereins vorzulegen.

TODESFALL IN DER FAMILIE

Ein Todesfall in der Familie ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

TRANSPORTMITTEL

Der Ausfall des Busses z.B. durch Streik ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

UNFALL

Ein Unfall ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

VERSPÄTUNGEN

Verspätungen können nur dann entschuldigt werden, wenn sie nicht von Schüler oder Schülerin zu verantworten sind. Dies trifft eindeutig auf Verspätungen im öffentlichen Personenverkehr zu. Sonstige Verspätungen – vor allem bedingt durch morgendliches Verschlafen – können nur im Ausnahmefall entschuldigt werden.

WITTERUNG

Plötzlicher Eintritt extremer Witterungsverhältnisse, z.B. Glatteis oder Sturm, ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern

von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob der Weg zur Schule zumutbar ist. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

Hausordnung des Gymnasiums Rheindahlen

Einleitung: Diese Hausordnung wurde von Lehrer/innen, Schüler/innen und Elternvertretern erstellt, in der aktuellen Fassung von der Schulkonferenz am 30.09.2021 beschlossen und ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich. Sie ergänzt die allgemeinen Bestimmungen des Schulgesetzes und die allgemeine Hausordnung für die Schulen der Stadt Mönchengladbach. Sie soll Klarheit schaffen, Orientierung vermitteln, sich gegen jede Form von Ausgrenzung und Diskriminierung wenden und als Basis für eine freundliche und respektvolle Umgangsweise im alltäglichen Miteinander dienen. Ein reibungsloses Zusammenleben und Arbeiten in einer Schule ist nur möglich, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, unterstützt durch die Regelungen dieser Hausordnung, aufeinander Rücksicht nehmen und alle anderen durch ihr Verhalten weder in ihren individuellen Rechten einschränken noch diese gefährden. Dazu gehört auch, dass sie sich an abgesprochene und zur Kenntnis gebrachte Regeln halten, die Gefahren verhüten helfen und dafür sorgen, dass Anlagen und Einrichtungen pfleglich behandelt werden. Jede Art von realer und digitaler Ausgrenzung, Diskriminierung, (Cyber-) Mobbing und jede Art von physischer und psychischer Gewalt haben in unserer Schulgemeinschaft keinen Platz.

I. BENUTZUNG DES GEBÄUDES

1. Raumnutzung

- Das Gebäude wird 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Bei extremer Witterung kann das Foyer nach Vorgabe der Schulleitung bereits um 7.45h geöffnet werden.
- Zu Beginn jeder Stunde müssen alle Schüler/innen im Unterrichtsraum anwesend sein.
- Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt in den Gängen nicht gestattet.
- Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist, meldet der/die Klassensprecher/in

das Fehlen im Sekretariat, damit ein Vertretungsdienst eingeteilt werden kann.

- Vor der ersten Schulstunde holt der/die Klassenbuchführer/in das Klassenbuch im Sekretariat und studiert den Vertretungsplan des Tages am Monitor bzw. die Aushänge in der Eingangshalle.
- Fach- und Sammlungsräume dürfen nur in Begleitung der Lehrkraft betreten und genutzt werden.
- Jede Klasse ist für die Ordnung und Sauberkeit ihres Klassenraumes und des angrenzenden Flures verantwortlich. In Fachräumen und bei Fremdbelegungen ist der Raum so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. In allen Klassen und Unterrichtsgruppen sind entsprechende Ordnungsdienste einzurichten.
- Schüler/innen der Sek. II können während ihrer Freistunden den Oberstufen-Aufenthaltsraum oder ihnen ggf. alternativ zugewiesene Aufenthaltsbereiche benutzen. Sie sind hier für Ordnung und Sauberkeit zuständig.

2. Sporthallenbenutzung

- Die Sporthalle darf nur in Sportschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden.
- Die Schüler/innen ziehen sich in den ihnen zugewiesenen Räumen um. Die Kleidungsstücke werden in den Umkleidekabinen aufbewahrt.
- Wertgegenstände (elektronische Geräte, Bargeld, Schlüssel, KEINE Kleidungsstücke) können während des Unterrichts in der Sporthalle gelagert werden (vgl. auch V a).
- Die Halle darf nur in Begleitung der Fachlehrkraft betreten werden. Die Schüler/innen warten vor der Eingangstür.

3. Nutzung der Stadtbücherei für Schüler/innen

- Die Nutzungsordnung der Bibliothek ist einzuhalten.
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- In der Bücherei ist unbedingt Ruhe zu wahren.

- Es darf in der Bücherei weder gegessen noch getrunken werden.
- Taschen müssen eingeschlossen und die Garderobe muss aufgehängt werden.
- Schüler/innen der Sek. II können während der Freistunden die Bücherei nutzen.

4. Pausenregelung

- Während der großen Pause gehen alle Schüler/innen auf den Schulhof. Für Mitglieder der SV können Sonderregelungen gelten. Das Aufsuchen des Sekretariats ist in dieser Zeit möglich.
- Bei schlechtem Wetter ertönt ein besonderes Gongzeichen (3x), das den Schüler/innen die Aufenthaltserlaubnis im Gebäude signalisiert („Regenpause“). Weitere Gongzeichen als Pausensignal sind nicht vorgesehen.
- Laufen und Spiele, die andere gefährden können, sind in den Unterrichtsräumen und auf den Gängen grundsätzlich nicht erlaubt.

II. NUTZUNG DES SCHULGELÄNDES

- Als Schulgelände gilt die rot gepflasterte Fläche inklusive der Spielflächen des Sportplatzes. In den großen Pausen können die Spielflächen des Sportplatzes („Sportfelder“) genutzt werden.
- Aus Gründen des Unfallschutzes und des damit verbundenen Versicherungsrisikos ist es den Schüler/innen der Sek. I während der Unterrichtszeit grundsätzlich NICHT erlaubt, das Schulgelände ohne Genehmigung - dazu zählen auch alle Pausen einschl. der Mittagspause - zu verlassen.
- Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (einschl. Skate- oder Waveboards etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände, also erst recht in den Gebäuden verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.
- Fahrräder (incl. E-Bikes) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen, vorrangig im bewachten Fahrradkeller, abgestellt werden. Rettungswege und

- a) Ballspiele auf dem Schulgelände sind nur mit Softbällen gestattet. Mit anderen Bällen kann zudem auf den „Sportfeldern“ gespielt werden. Spiele und sportliche Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden können - insbesondere das Werfen von Schneebällen, Eicheln o.ä.- sind nicht gestattet.
- b) Das Rauchen ist allen Personen im gesamten Schulbereich untersagt.
- c) Essen ist nur während der Pausen bzw. nach Vorgabe der Lehrkräfte bei Klassenarbeiten oder Klausuren gestattet. Das Kauen von Kaugummis im Unterricht ist untersagt. Eine Trinkerlaubnis während des Unterrichts besteht nach Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft und schließt Energy- und Softdrinks ausdrücklich aus. Für Energydrinks gilt ein Verbot generell für das gesamte Schulgelände.
- d) Warme Speisen, wie z.B. Pizza, Döner und Pommes, sowie Getränkedosen dürfen grundsätzlich nicht ins Schulgebäude mitgebracht werden. Außerdem ist das Mitbringen und der Verzehr von Speisen, die ein großes Potenzial zur Verschmutzung beinhalten (Chips, Salzstangen etc.), im Schulgebäude untersagt. Verpackungen aller Art (z.B. Brottüten) sind auch auf dem Außengelände ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Die verantwortungsvolle (-> vgl. Einleitung und VII. Verstöße gegen die Hausordnung) Nutzung von Handy, Tablet und Convertible Notebook ist auf dem gesamten Schulgelände erlaubt, nicht aber die Nutzung anderer elektronischer Geräte (z.B. Musikabspielgeräte). Aus pädagogischen Gründen kann die Nutzung von der jeweiligen Lehrkraft eingeschränkt werden.
- f) Das Spielen auf den Handys, Tablets und Convertible Notebooks ist generell nicht erwünscht. (-> Link SV)

III. KLEIDUNG

- a) Auf angemessene Kleidung ist zu achten. Im Einzelfall ist Anweisungen der Schulleitung Folge zu leisten.

IV. ERKRANKUNGEN / UNFÄLLE

- a) Fehlt ein/e Schüler/in (z.B. Krankheitsfall), so sollte dies am ersten Tag dem Sekretariat der Schule telefonisch (zwischen 7.00h und 8.00h) mitgeteilt werden.
- b) Spätestens am dritten Unterrichtstag muss die Schule über das Fernbleiben und seine Gründe schriftlich informiert werden.
- c) Sobald der/die Schüler/in den Unterrichtsbesuch wieder aufnehmen kann, legt sie/er der Klassenleitung (Sek. I) bzw. den einzelnen Lehrkräften (Sek. II) eine schriftliche Entschuldigung vor, aus der der Zeitraum sowie der Grund des Versäumnisses hervorgehen. Die Art einer Erkrankung muss nicht genannt werden.
- d) In begründeten Fällen kann von dem/der Schüler/in ein ärztliches oder ggf. amtsärztliches Attest verlangt werden. Hier entscheidet die Schulleitung. Dies gilt immer für die Tage unmittelbar vor und nach den Schulferien.
- e) Muss ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, bittet sie/er die zuständige Lehrkraft um Beurlaubung und meldet sich danach im Sekretariat ab.
- f) Für die versäumten Stunden legt sie/er gleichfalls eine schriftliche Entschuldigung vor.
- g) Lässt es der Gesundheitszustand einer Schülerin/eines Schülers nicht zu, diese/n alleine nach Hause zu schicken, so muss dies im Sekretariat gemeldet werden, von wo aus für weitere Hilfe gesorgt wird.
- h) Unfälle sind sofort einer (Aufsicht führenden) Lehrkraft und im Sekretariat zu melden. Auch Unfälle auf dem Schulweg sind schnellstmöglich der Schule mitzuteilen.
- i) Für leichte Prellungen existieren einige Kühlpäckchen im Lehrerzimmer, die gegen Vorlage eines Schülersausweises ausgegeben werden.

V. HAFTUNG DER SCHULE / DER SCHÜLER

- a) Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen wird generell keine Haftung übernommen (vgl. auch I.2c).

- b) Für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzliche/r Vertreter.

VI. HAUSRECHT

- a) Die Schulleiterin bzw. ihr Stellvertreter haben das Hausrecht. Während ihrer Abwesenheit nimmt die dienstälteste Lehrkraft dieses Recht wahr.
- b) Bei Pausenaufsichten delegiert die Schulleiterin das Hausrecht an die aufsichtführenden Lehrkräfte.
- c) Jede Lehr- und Aufsichtskraft des Schulzentrums ist ALLEN Schüler/innen des Schulzentrums gegenüber jederzeit weisungsbefugt.
- d) Auch den Anweisungen der Sekretärin, der Hausmeister und der Reinigungskräfte ist Folge zu leisten.

VII. VERSTÖßE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

- a) Alle am Schulleben beteiligten Personen tragen gleichermaßen die Verantwortung für einen respektvollen Umgang und ein gutes Schulklima. Verstöße gegen die Hausordnung werden verfolgt und ggf. mit einer erzieherischen bzw. Ordnungsmaßnahme gemäß §53 SchulG geahndet. (-> Link zu § 53)
- b) Schüler/innen, die einen Verstoß gegen das soziale Miteinander beobachten, sind verpflichtet, diesen bei einer Lehr- oder Aufsichtsperson zu melden.

VIII. SONSTIGES

- a) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und werden dort aufbewahrt.
- b) Das Verhalten bei Feueralarm und im Katastrophen- oder Amokfall wird durch den gesonderten Alarmplan geregelt.
- c) Kommerzielle und politische Werbung ist in der Schule und auf dem Schulgelände verboten.
- d) Das Aufhängen von Plakaten o.Ä. und das Verteilen von Handzetteln bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.



Gymnasium Rheindahlen

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufen I und II



Nachname und Vorname des Schülers/der Schülerin: _____

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Merkblattes für die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder „Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien“, des Infoblattes "Freistellungen und Beurlaubungen vom Unterricht" sowie die Hausordnung des Gymnasiums Rheindahlen.

Ort und Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
oder des/der volljährigen Schülers/in